

Spanien.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	80 Jahre nach dem Tode des Autors. Ist das Autorrecht vom Autor übertragen worden, so lehrt, 25 Jahre nach seinem Tode, das Eigentum auf 25 Jahre in den Besitz seiner Erben, wenn er solche hat, zurück.	—	Innerhalb eines Jahres von der ersten Veröffentlichung an hat der Interessent sich auf der Provinzialbibliothek und da, wo eine solche nicht besteht, auf der Sekundärschul-Bibliothek der Provinzhauptstadt einzufinden und 1. drei gebundene Exemplare, auf deren Titelblatt die Unterschrift des Eigentümers oder seines Vertreters steht, zu hinterlegen, 2. zur Eintragung in ein provisorisches, vom Bibliotheksdirektor geführtes Register vorzuweisen: eine unterzeichnete Erklärung auf stempelfreiem Papier, worin die Art und die Besonderheiten des Werkes verzeichnet sind, ferner einen Wohnschein und eine legalisierte Abschrift der Vollmacht oder der schriftlichen Autorisation;	I. Landesgesetz. Dieses anerkennt das Eigentum an fremden Werken, vorausgesetzt, daß die Nation, welcher die fremden Autoren angehören, den Eigentümern spanischer Werke vollständige Gegenseitigkeit, d. h. die durch das spanische Gesetz zugestandenen Rechte gewährt. Die Vertreter Spaniens im Auslande nehmen gegen Empfangsschein die vom Gesetz verlangten Exemplare an, sofern sie von den genügend beglaubigten Aktenstücken begleitet sind, und leiten sie sofort an das Ministerium de Fomento weiter; dieses läßt durch die gleiche Vermittlung den definitiven Eintragsschein den Interessenten zustellen.	Ad 1. Die Erben, welche 25 Jahre post mortem autoris wieder in den Besitz der vom Autor abgetretenen Rechte gelangen, haben deren Eintragung zu beweistigen, indem sie vorher die ihre Berechtigung beweisenden Aktenstücke vorlegen.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	Keine besondere Schutzfrist.	—	Der Verleger wird als Autor behandelt, bis die Autorschaft durch gesetzlichen Beweis dargelegt wird und der Autor in seine Rechte tritt.	Diejenigen, welche spanische, aber im Auslande gedruckte Bücher nach Spanien einführen wollen, haben drei Exemplare zu hinterlegen.	Ad 2. Juristische Personen: Der Staat, seine Körperschaften, diejenigen der Provinzen und Gemeinden, die wissenschaftlichen, litterarischen und künstlerischen Institute, sofern sie geistlich gegründet sind.
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	80 Jahre nach dem Tode des Verlegers	Der Verleger wird als Autor behandelt, bis die Autorschaft durch gesetzlichen Beweis dargelegt wird und der Autor in seine Rechte tritt.	3. sich eine Empfangsberechtigung und einen Eintragungsschein geben zu lassen. Damit geht er zum Civilgouverneur, um diesen zu veranlassen, die stattgefundenen Eintragung dem Ministerium de Fomento in Madrid mitzuteilen und zwei der hinterlegten Exemplare dem Ministerium und der Nationalbibliothek zu senden. Gegen den provisorischen Eintragungsschein stellt das Ministerium nach erfolgter Eintragung in das Generalregister einen definitiven Eintragungsschein aus. Die Eintragungen werden veröffentlicht.	II. Vertragsrecht. Spanien ist der Berner Uebereinkunft, dem Zusatzvertrag und der Declaration beigetreten; die Verbandsautoren haben daher nur die Förmlichkeiten des Ursprungslandes und die Bedingungen der Berner Konvention zu beobachten.	Ad 3. Den Autoren gleichgestellt werden die Verleger nicht herausgegebener Werke ohne bekannten Eigentümer oder solcher Werke, die von bekannten Autoren herrihren, aber gemeinfrei geworden sind.
4. Nachgelassene Werke.	Der Veröffentlicher scheint dem Autor gleichgestellt zu sein.	—	Hör dramatische und musikalische Werke, die aufgeführt, aber nicht gedruckt sind, genügt es, dem Generalregisterbüro ein handschriftliches Exemplar des literarischen Teiles und eben ein solches der Melodien mit entsprechender Bassbegleitung einzureichen.	Separatlitterarverträge hat Spanien geschlossen mit Belgien, Columbien, Costa Rica, Ecuador, Frankreich, Guatemala, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Salvador und den Vereinigten Staaten.	Gemeinfrei werden schon veröffentlichte Werke, die, trotzdem keine Exemplare mehr durch Kauf erhältlich sind, von ihren Eigentümern nicht wieder verlegt werden, obgleich sie von der Regierung zu einer Neuauflage innerhalb eines Jahres aufgesordert worden sind.
			Gravuren, Lithographien, architektonische Pläne, geographische und geologische Karten, überhaupt jede Zeichnung künstlerischer oder wissenschaftlicher Art, sind zu hinterlegen und einzutragen.	Die Autoren von Columbia, Costa Rica, Ecuador, Portugal und Salvador sind von der Erfüllung der durch das spanische Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten befreit, wahrscheinlich auch die Autoren von Guatemala (der Vertrag ist hierüber nicht deutlich, aber er enthält die Meistbegünstigungsklausel). Dagegen müssen die Autoren Mexikos und diejenigen der Vereinigten Staaten diese Förmlichkeiten beobachten, und nur die Autoren der Niederlande sind besondere Förmlichkeiten (Eintragung in Madrid, Hinterlegung von 1 Exemplar).	
			Die Urheber von Karten, Plänen oder wissenschaftlichen Zeichnungen haben zu erklären, daß diese ihrer geistigen Arbeit zu verdanken sind, und sie haben dieselben zu unterzeichnen, indem sie durch auf ihre Person bezügliche Aktenstücke ihre Identität feststellen. Dagegen sind von Eintragung und Hinterlegung befreit: Gemälde, Statuen, Flach- und		

(Fortsetzung umseitig!)